



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0055 - 0055, DOK 523.4/017-BSG

**Veranlagung der Hauptverwaltung eines  
Elektrizitäts-Versorgungsunternehmens in eine günstigere  
Gefahrtarifstelle innerhalb des Gefahrtarifs - BSG-Urteil vom  
22.03.1983 - 2 RU 27/81**

Veranlagung der Hauptverwaltung eines  
Elektrizitäts-Versorgungsunternehmens in eine günstigere  
Gefahrtarifstelle innerhalb des Gefahrtarifs;  
hier: BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 27/81 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Der 2. Senat des BSG hat - abweichend vom BSG-Urteil vom  
29.10.1981 - 8/8a RU 34/80 - mit seinem Urteil vom 22.03.1983  
- 2 RU 27/81 - leitsatzartig zusammengefaßt folgendes entschieden:  
Der Unfallversicherungsträger darf bei der Aufstellung des  
Gefahrtarifs die Veranlagung abgrenzbarer Unternehmensteile in  
gesonderten Gefahrtarifstellen nur dann von einer bestimmten Zahl  
der Versicherten des Unternehmens abhängig machen, wenn dies dem  
vorhandenen Risikogefälle in den Unternehmen in etwa entspricht.  
Der in den Gründen des BSG-Urteils vom 22.03.1983 zitierte  
Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 04.03.1982  
- 1 BvR 34/82 - ist bereits im "Aktuellen Informationsdienst für  
die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung" Nr. 11/1982 vom  
18.11.1982 auf S. 35-36 bekanntgegeben worden.  
siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:  
RSCH00004649 = VB 068/83 vom 23.06.1983